



ST. DOMINIKUS
GYMNASIUM

in Trägerschaft der Schulstiftung
der Erzdiözese Freiburg

Seminarstraße 5
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 911 02 0
Fax: 0721 911 02 40

info@dominikus-gymnasium.de
www.dominikus-gymnasium.de

Anmeldung Schuljahr 2026 / 2027

Hiermit melde ich meine Tochter / meinen Sohn am **St.-Dominikus-Gymnasium in Karlsruhe** an.

Eintritt in Klasse im Schuljahr Eintrittsdatum:

Schüler/in

Familienname: Geschlecht:

Vorname(n): Rufname:

Straße:

PLZ: Wohnort:

Geburtstag: Geburtsort:

Geburtsland:

In welcher Sprache wird in der Familie überwiegend gesprochen?

(Angaben aus statistischen Gründen für das Land Baden-Württemberg)

Konfession:

Staatsangehörigkeit(en):

Erziehungsberechtigte: Sorgerecht ☐ beide Eltern ☐ nur EZB 1 ☐ nur EZB 2

Fächer- und Profilwahl

Bei Eintritt in Kl. 5: Zusatzangebote ☐ Vorprofil Kunst* ☐ Mädchenzug (ab 2026/27)*

Bei Eintritt in Kl. 6 oder 7: Zusatzangebot ☐ Vorprofil Kunst*

Bei Eintritt ab Kl. 6: bisherige Sprachenfolge 1. FS 2. FS 3. FS

Bei Eintritt ab Kl. 8: Profulfach ☐ Spanisch ☐ NwT ☐ IMP

**Nach Verfügbarkeit bei ausreichender Nachfrage*

Teilnahme am Religionsunterricht: ☐ katholisch ☐ evangelisch

Bisheriger Schulbesuch

Name / Adresse der Schule:

Klasse:

Wiederholte Klassen:

1. Erziehungsberechtigte/r (Hauptansprechpartner/in):

Name:

Vorname:

Anschrift:

E-Mail:

Tel. Festnetz:

Tel. geschäftlich:

Tel. mobil:

Konfession:

Beruf:

Fam. Stand:

2. Erziehungsberechtigte/r:

Name:

Vorname:

Anschrift:

E-Mail:

Tel. Festnetz:

Tel. geschäftlich:

Tel. mobil:

Konfession:

Beruf:

Fam. Stand:

Notfalltelefonnummern bei Nichterreichbarkeit der Eltern

(z.B. Oma, Tante, ...)

Anmerkungen

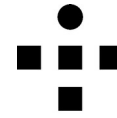
(z.B. Krankheiten, Lernauffälligkeiten, besondere familiäre Situation)



ST. DOMINIKUS

GYMNASIUM

Seminarstraße 5
76133 Karlsruhe



**Schulstiftung der
Erzdiözese Freiburg**
Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts

Aufgabe aller Einrichtungen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg ist die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage des biblisch-christlichen Gottes- und Menschenbildes, wie es in § 2 der Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung entfaltet ist. Zu diesem Zweck wird folgender

Schulvertrag

geschlossen:

Zwischen der **Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg**
diese vertreten durch den Stiftungsdirektor
vertreten durch die Schulleitung

des St.-Dominikus-Gymnasiums in Karlsruhe

und

als Erziehungsberechtigte

der Schülerin / des Schülers

, geb. am

vertreten durch die Erziehungsberechtigten

– im Folgenden: Vertragsparteien –

wird auf der Grundlage von § 7 der Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Schülerin / der Schüler wird mit Wirkung vom in das St.-Dominikus-Gymnasium Karlsruhe aufgenommen. Das St.-Dominikus-Gymnasium ist eine staatlich anerkannte katholische Schule in freier Trägerschaft.

§ 2

Bestandteile dieses Schulvertrags sind

- die Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung;
- die Schul- und Hausordnung;
- die Ordnung über die Erhebung eines Schulbeitrags an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg.

Diese Ordnungen werden ausgehändigt. Die Erziehungsberechtigten und die Schülerin/der Schüler erkennen die Ordnungen als verbindliche Grundlage des Schulverhältnisses an.

§ 3

Die Erziehungsberechtigten anerkennen und unterstützen insbesondere die Bildungs- und Erziehungsziele einer katholischen Schule in freier Trägerschaft, § 2 der Grundordnung.

§ 4

Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit mit dem Ziel geschlossen, die Schülerin/den Schüler zum Schulabschluss zu führen.

Es wird eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart. Während dieser können die Schulstiftung und die Erziehungsberechtigten das Vertragsverhältnis jederzeit beenden.

§ 5

Der Schulvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf

- nach bestandener Abschlussprüfung;
- wenn nach den Regelungen über die Versetzung die Schülerin/der Schüler die Schulart verlassen muss. Besteht an der Schule eine andere für den weiteren Schulbesuch der Schülerin/des Schülers geeignete Schulart, kann das Schulverhältnis fortgesetzt werden;
- wenn bei einer Schülerin/einem Schüler nach der für die Schulart geltenden Prüfungsordnung feststeht, dass die Abschlussprüfung nicht mehr abgelegt werden kann.

§ 6

1. Das Schulverhältnis kann beendet werden durch

- ordentliche Kündigung jeder Vertragspartei
- durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

2. Ein wichtiger Grund für die Schulstiftung liegt insbesondere vor, wenn

die Erziehungsberechtigten

- sich in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der katholischen freien Schule stellen und Bemühungen um eine Änderung ihrer Haltung erfolglos bleiben;
- trotz zweifacher Mahnung das Schulgeld nicht zahlen.

die Schülerin/der Schüler

- sich in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der katholischen freien Schulen stellt und Bemühungen um eine Änderung ihrer/seiner Haltung erfolglos bleiben;
- am Unterricht oder an den als verbindlich erklärten Schulveranstaltungen wiederholt trotz Ermahnung nicht teilnimmt;
- die Bestimmungen der Grundordnung, der Schulordnung und des Schulvertrags trotz Ermahnung wiederholt nicht einhält;
- aus ihrer/seiner Kirche austritt.

Ein wichtiger Grund liegt für die Schulstiftung außerdem vor,

- bei Abmeldung der Schülerin/des Schülers vom Religionsunterricht;
- wenn die Schülerin/der Schüler gemäß § 11 der Grundordnung aus der Schule ausgeschlossen wird.

3. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres zulässig.

Die außerordentliche Kündigung beendet das Schulverhältnis mit sofortiger Wirkung. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung einen späteren Zeitpunkt der Beendigung des Schulverhältnisses bestimmen.

§ 7

1. An den Schulen der Schulstiftung wird ein Schulbeitrag erhoben. Er ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Schulbeitrages, Beitragsstaffelungen und die für sie maßgeblichen Kriterien, die Fälligkeit und die Zahlungsweise sind in der Ordnung über die Erhebung eines Schulbeitrags an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg (siehe Anlage 1) enthalten.
2. Die Schulstiftung ist berechtigt, den Schulbeitrag einseitig zu ändern. Änderungen können die Höhe des Schulbeitrags, Beitragsstaffelungen und die für sie maßgeblichen Kriterien, die Fälligkeit und die Zahlungsweise betreffen. Erhöhungen und Beitragsstaffelungen erfolgen im Rahmen des Angemessenen, auch im Blick auf den Umfang der staatlichen Schulfinanzierung, und unter Beachtung des Verbots der Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern. Die Änderungen erfolgen durch Änderung der Ordnung über die Erhebung eines Schulbeitrags an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg.
3. Zur Zahlung des Schulbeitrags sind sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Schülerin/der Schüler verpflichtet.

§ 8

1. Die Haftung der Schulstiftung für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für den Verlust von Geld, Schmuck oder sonstigen Wertgegenständen, Fahrrädern und Kraftfahrzeugen sowie deren Zubehör oder von Gegenständen, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden, ist ausgeschlossen, soweit die Schulstiftung kein grobes Verschulden trifft.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert. Die Schulstiftung ist nicht verpflichtet, weitergehende Versicherungen abzuschließen.
3. Für Schäden, die die Schülerin/der Schüler verursachen, haften diese und ihre Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Die Erziehungsberechtigten erklären, dass sie für die Schülerin/den Schüler eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die die Haftpflichtrisiken des Schulbesuchs deckt.

§ 9

1. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, jeder für sich, der Schule Änderungen im Sorgerecht mitzuteilen.
2. Mit Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers wird der Schulvertrag mit dieser/diesem fortgesetzt. Die Erziehungsberechtigten bleiben weiterhin Vertragspartner für die sich aus diesem Vertrag nach Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers für sie noch ergebenden Rechte und Pflichten. Insbesondere gelten die Pflicht zur Zahlung des Schulbeitrags und die Pflicht nach § 7 Ziffer 3 fort.

§ 10

Die Erziehungsberechtigten und die Schülerin/der Schüler sind einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen der Schulstiftung unter Beachtung der bundes-, landes- und kirchenrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet werden.

§ 11

1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Wechsel der Schulart.
2. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Dies gilt auch, wenn der Vertrag lückenhaft ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die ungeregelte Frage von vornherein bedacht.

§ 12

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Fertigung.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen den Erhalt der Grundordnung, der Ordnung über die Erhebung eines Schulbeitrags an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg und der Schul- und Hausordnung.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r

Schulleiter/in

Erziehungsberechtigte/r

Anlage 1 zum Schulvertrag

Ordnung über die Erhebung eines Schulbeitrags an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Schulen in der Trägerschaft der Schulstiftung.

§ 2 Höhe des Schulbeitrages

1. Die nach dem Schulvertrag für den Besuch einer Schule der Schulstiftung zu entrichtenden monatlichen Schulbeiträge sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

	Schulgeldregelung	Schulgeld	Reduzierung um den Ausgleichsanspruch	Zu entrichtendes Schulgeld
Gymnasium G 9* und Aufbaugymnasium	1. Kind	145,50 €	80,50 €	65,00 €
	alle weiteren Kinder	80,50 €	80,50 €	- €
*Für ab dem Schuljahr 2025/2026 <u>neu</u> eingerichtete G 8 - Züge, beträgt das Schulgeld für das erste Kind 170,50 €. Nach Reduzierung um den Ausgleichsanspruch um 80,50 € beträgt das zu entrichtende Schulgeld 90,00 €.				

Realschule	1. Kind	132,10 €	67,10 €	65,00 €
	alle weiteren Kinder	67,10 €	67,10 €	- €

Grundschule	1. Kind	65,00 €	- €	65,00 €
	alle weiteren Kinder	- €	- €	- €

Berufliches Gymnasium	1. Kind	65,00 €	- €	65,00 €
	alle weiteren Kinder	- €	- €	- €

Berufskolleg einjährig	1. Kind	65,00 €	- €	65,00 €
	alle weiteren Kinder	- €	- €	- €

Besuchen mehrere Geschwister eine Schule der Schulstiftung, so wird der Schulbeitrag nur einmal und zwar der jeweils höhere Schulbeitrag erhoben.

2. Über eine Ermäßigung oder einen Erlass des Schulbeitrages aus sozialen Gründen entscheidet die Schulleitung.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise des Schulbeitrages

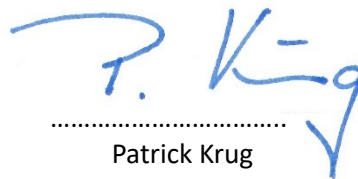
1. Der Jahresbeitrag ist fällig in zwei gleichen Raten und zwar zum 01.11. und zum 01.04. eines Jahres.
2. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird vorausgesetzt.
3. Zahlungen von Eltern über den Schulbeitrag hinaus, die sehr erwünscht sind, werden grundsätzlich als Zuwendung (Spende) für die jeweilige Schule behandelt; die Schule informiert die Schulstiftung über den Wunsch nach einer Spendenquittung für solche Zahlungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung vom 8. Juli 2025 außer Kraft.

Freiburg, den 23.07.2025

Stiftungsdirektor



.....
Patrick Krug

Genehmigt: Beschluss des Stiftungsrats am 07.07.2025

Anlage 2 zum Schulvertrag: **SEPA–Basislastschrift (Core)–Mandat**

Zahlungsempfänger

Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg

Schulträger des St. Dominikus-Gymnasiums Karlsruhe

Bismarckallee 14

79098 Freiburg

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE72SST00000158723**

Mandatsreferenz: _____

Wir ermächtigen den oben genannten Zahlungsempfänger,

einmalig eine Zahlung

X wiederkehrende Zahlungen z.B. **Schulbeitrag / Hausaufgabenbetreuung / Schulauslagen**

von unserem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von oben genanntem Zahlungsempfänger auf unser Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name Schüler/in:

Klasse:

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)

Vorname und Name/Firma:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Kreditinstitut (Name):

BIC:

IBAN:

DE

Ort, Datum

Unterschrift/en

Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem Schulvertrag / Anmeldeformular

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Aufnahmeantrag zum Schulbesuch in der o.g. Kath. Schule ist die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, Bismarckallee 14, 79098 Freiburg, E-Mail sekretariat@schulstiftung-freiburg.de, auch handelnd durch ihre beauftragten IT- und Logistik-Dienstleister. Unser Datenschutzbeauftragter ist erreichbar unter E-Mail: datenschutz-schulen@ordinariat-freiburg.de. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt das KDG (Gesetz über den kirchlichen Datenschutz).

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind die aus dem Formular ersichtlichen Angaben und auch aus unserer weiteren persönlichen, telefonischen, elektronischen oder postalischen Kommunikation im Zusammenhang mit Ihrem Anliegen. Das Anmeldeformular enthält nur die zwingend erforderlichen Angaben; das sind:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Anschrift Erziehungsberechtigte, Sorgerechtsstatus, Kontaktdaten, Konfession, gewünschtes Schulprofil, gewünschtes Betreuungsangebot, Geschwisterkinder, Bezug zur Bildungseinrichtung.

Bei Minderjährigen sind zudem Name und Anschrift aller Personensorgeberechtigten und in allen Fällen jeweils eine unmittelbare Kontaktaufnahmemöglichkeit per Telefon erforderlich, um das Anliegen bearbeiten und Rückfragen innerhalb der bestehenden Fristen klären zu können.

Wir verarbeiten die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zur Entscheidung über die Begründung des Schulbesuchs bzw. über einen entsprechenden Schulvertrag (§ 6 Abs.1 f, c KDG) einschließlich der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Schulbesuch (§ 6 Abs.1 d KDG). Falls es zur Aufnahme kommt, können die dazu erforderlichen Daten auch für die Durchführung und Beendigung des Schulbesuchs verarbeitet werden (§ 6 Abs.1 f, c KDG), hierfür wird eine gesonderte Datenschutzhinweise zur Verfügung gestellt.

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Anmeldung erhoben werden, bleiben im Fall des anschließenden Schulbesuchs mindestens bis zur Beendigung des Schulbesuchs, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Schüler im Einzelfall auch bis zu 50 Jahre darüber hinaus gespeichert. Kommt es nicht zu einem Schulbesuch, werden die Daten zum Beginn des Schuljahres gelöscht. Die Archivordnung der Erzdiözese bleibt unberührt, ebenso die 6- bzw. 10-jährigen handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Geschäfts- und Handelsbriefe (§§ 147 AO, 257 HGB, 6 Abs.1 d KDG).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestehen die Rechte auf Auskunft (§ 17 KDG), Berichtigung (§ 18 KDG), Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG), Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG), Widerspruch gegen die Verarbeitung (§ 23 KDG) und Löschung (§ 19 KDG) sowie das Recht zur Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde (§ 48 KDG).

Widerspruchs-/Widerrufsrecht: Zum Widerruf einer erteilten Einwilligung oder zum Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund der besonderen Situation genügt jederzeit eine Mitteilung an die oben genannten Kontaktdaten.

Stand 01/2019, EO, Thomas Maier

Verwendung von Personenabbildungen

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

zu einer Schule mit ihrem Schulleben gehört die Darstellung dieses Lebens nach außen. Alle daran Interessierten sollen daher die Möglichkeit erhalten, sich ein Bild von den Aktivitäten an der Schule, den Leitlinien der schulischen Arbeit oder vom aktuellen Schulgeschehen zu machen.

Das St.-Dominikus-Gymnasium in Trägerschaft der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg bietet sowohl Mitgliedern der Schulgemeinschaft als auch Außenstehenden die Gelegenheit, sich über aktuelle Veranstaltungen, Wettbewerbe und andere Aktivitäten über Zeitungsartikel, das Jahrbuch und die Homepage der Schule (www.dominikus-gymnasium.de) und ihrer Trägerin (www.schulstiftung-freiburg.de) zu informieren. Die einzelnen Artikel werden durch Bilder illustriert, auf denen unsere Schülerinnen und Schüler – meist in kleinen Gruppen oder zusammen mit der ganzen Klasse oder AG – zu sehen sind.

Die Fertigung von Bildern ist **ohne gesonderte Einwilligung** zulässig, wenn die abgebildeten Personen etwa als Beiwerk (z.B. Gruppenaufnahmen oder eine Szene des Veranstaltungsortes, in der mehrere Personen zu sehen sind) auf Veranstaltungen etc. zu sehen sind und wenn im Einzelfall keine erkennbaren Interessen der Betroffenen entgegenstehen; auch die Veröffentlichung dieser Bilder ist ohne gesonderte Einwilligung möglich, z.B. in Printmedien der Schule zur Information über Veranstaltungen.

Die Fertigung zu den nachfolgenden Zwecken und die Veröffentlichung von Fotos Ihres Kindes z.B. auf der Homepage der Schule bzw. auf der Homepage der Schulträgerin, auf dem Instagramkanal der Schule bzw. auf dem Instagram/LinkedIn-Kanal der Schulträgerin, in gedruckten Informationsbroschüren der Schule bzw. der Schulträgerin, in Infobriefen der Schulträgerin oder in einem Jahrbuch braucht hingegen immer Ihre **Einwilligung**.

Diese Einwilligung der Schülerinnen und Schüler – bei Minderjährigen deren Eltern – erbitten wir hiermit.

Einwilligungserklärung

Ich (Wir) erkläre mich (erklären uns) damit einverstanden, dass von meinem (unserem) Kind,

geb. am

im Rahmen von Gruppenaufnahmen Bild- und Filmaufnahmen angefertigt werden, um sie auf der Homepage der Schule und der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, auf dem Instagramkanal der Schule und dem Instagramkanal/LinkedIn-Kanal der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, in gedruckten Informationsbroschüren der Schule und der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, in Infobriefen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg oder in einem Jahrbuch zur Öffentlichkeitsarbeit und Illustration der schulischen Tätigkeiten zu verbreiten.

☐ ja

☐ nein

Die Einwilligung ist freiwillig und insbesondere nicht Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen. Wenn die Einwilligung nicht erteilt wird, entstehen den Erziehungsberechtigten/ den Kindern dadurch keine Nachteile.

Die Einwilligung ist gültig bis zur Beendigung des Schulbesuches, es sei denn, es erfolgt ein Widerruf.

Die Einwilligungserklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Der Widerruf ist in Schriftform oder per Mail an die verantwortliche Stelle zu richten.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler (wenn volljährig)

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (bei Minderjährigen)

Verantwortliche Stelle

St.-Dominikus-Gymnasium Karlsruhe | Seminarstr. 5 | 76133 Karlsruhe | Tel: 0721 / 911 02 0

info@dominikus-gymnasium.de

Datenschutzhinweise

Die Verantwortliche Stelle hat die Verantwortung dafür, dass nur solche Bilder an die Schulträgerin, die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, weitergegeben werden, für die Ihre Einwilligung zur Veröffentlichung vorliegt.

Wenn Sie ihre Einwilligung widerrufen, veranlasst die Verantwortliche Stelle, dass auch die Schulträgerin, die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, hiervon Kenntnis erhält und bei ihren eigenen Veröffentlichungen reagieren kann.

Die Schulstiftung hat für ihre Veröffentlichungen eine eigene Verantwortung dafür, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Sie haben das Recht auf Auskunft (§ 17 KDG), Berichtigung (§ 18 KDG), Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG), Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG), Widerspruch gegen die Verarbeitung (§ 23 KDG) und Löschung (§ 19 KDG) sowie das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutz-Aufsicht (§ 48 KDG). Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde ist das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt a.M. <https://www.kath-datenschutzzentrum-ffm.de/>

Anlage 5 zum Schulvertrag

Weitere beigefügte Unterlagen (bitte ankreuzen)

- ☐ Passbild für den Schülerausweis
- ☐ Kopie des letzten Zeugnisses
- ☐ Kopie der Geburtsurkunde
- ☐ Kopie des Impfpasses zum Nachweis der Masernschutzimpfung
- ☐ ODER Ärztliches Zeugnis zur Masernschutzimpfung (siehe nächste Seite)
- ☐ Eintritt in Klasse 5: Kopie der Grundschulempfehlung (falls bereits vorhanden)
- ☐ Eintritt in Klasse 6-12: Zeugnisheft

Ärztliches Zeugnis zur Vorlage bei der Schule

Nachweis gemäß §20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß §20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- ☐ 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- ☐ 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- ☐ Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung, da eine medizinische Kontraindikation vorliegt, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann:

- ☐ Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor.
- ☐ Es liegt eine zeitlich befristete, medizinische Kontraindikation vor.

Anmerkung Bei Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation wird die Schule das örtlich zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen.

Ort, Datum

Unterschrift

(lesbarer) Stempel der Arztpraxis